

4. Verstärkung des Arbeiter- und Bauernstudiums.
5. Heranbildung qualifizierter Aspiranten und ständige Höherqualifizierung des wissenschaftlichen Lehrkörpers.
6. Gewährleistung der Versorgung der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter mit fortschrittlicher wissenschaftlicher Literatur und entsprechenden Lehrmitteln.
7. Unterstützung und Förderung der Wissenschaftler im Rahmen der Kulturverordnungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben an der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne.

## II.

Hochschulen, wissenschaftliche Bibliotheken, Museen und verwandte Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen

## § 4

Soweit nicht durch Gesetze oder Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Einzelfällen etwas anderes bestimmt ist, übt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik die unmittelbare Leitung und Aufsicht über sämtliche Einrichtungen gemäß § 1 aus.

## § 5

(1) Zur fachlichen Kontrolle und Anleitung der Fachfakultäten solcher Hochschulen, die der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, haben die Staatliche Plankommission und die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, in Angelegenheiten der Fakultäten ihres Faches dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge zu machen.

(2) Die Staatliche Plankommission und die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, in den entsprechenden Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik fachliche Kontrollen durchzuführen.

(3) Bei der Aufstellung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für die Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen hat das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik die Staatliche Plankommission für die Fakultäten ihres Faches bzw. die jeweils fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik zu beteiligen.

(4) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, bei Einstellungen und Ernennungen von Professoren

und Dozenten an den Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen die Stellungnahme der Staatlichen Plankommission bzw. der jeweils fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

(5) Die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Einstellung von qualifizierten Hochschullehrern und Aspiranten zu machen.

## III.

Hochschulen, wissenschaftliche Bibliotheken, Museen und verwandte Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen

## § 6

Zur grundlegenden Regelung und Koordinierung des Hochschulwesens bei den Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Staatlichen Plankommission bzw. der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere verantwortlich:

1. für die Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums und des Sprachunterrichts für alle Studierenden der Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Richtlinien in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
2. für die Gewährleistung der Durchführung des Fachstudiums im Sinne der fortschrittlichen Wissenschaft, gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
3. für die Einheitlichkeit in allen Fragen der Hochschulordnung (Struktur, Statut, Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Habilitationsordnung, Studienjahr, Hochschullehrer tarifverträge, Vorlesungsverzeichnisse usw.),
4. für die Bestätigung aller Studienordnungen (Studienpläne, einschl. Vorlesungsprogramme, Stundenpläne, Prüfungsordnungen, Regelung der Berufspraktika usw.) auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission und